

Datum	02.11.2023
Zahl	KL6-VA-526/2023 (004/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Krampuslauf in Feistritz iR am 02.12.2023
Verein Rosentaler Schluchtenbartl;

Straßenpolizeiliche Maßnahmen

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Feistritz im Rosental während der Abhaltung der Veranstaltung Krampuslauf in Feistritz iR am 02.12.2023 vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung

a)

Für die L 106 Wellersdorfer Straße wird in Fahrtrichtung Wellersdorf eine Geschwindigkeitsbeschränkung von „30“ von Straßenkilometer 0,400 bis Straßenkilometer 1,400 sowie „50“ ab Straßenkilometer 1,400 verfügt.

b)

Für die L 106 Wellersdorfer Straße wird aus Fahrtrichtung Wellersdorf eine gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von „50“ bei Straßenkilometer 1,585 bzw. „30“ von Straßenkilometer 1,400 bis Straßenkilometer 0,400 verfügt.

§ 2

Halten und Parken

Für die L 106 Wellersdorfer Straße wird von Straßenkilometer 0,400 bis Straßenkilometer 1,300 ein „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ bzw. „Ende“ und „Abschleppzone“ verfügt.

§ 3

Aufhebung Fahrverbot Gewerbestraße

Während der Durchführung der Veranstaltung wird das Fahrverbot (in beiden Richtungen) mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“ für die Gewerbestraße in Feistritz i.R., Parz. Nr. 828 und Parz. Nr. 840 KG Feistritz i.R., ab der B 85 Rosental Straße bis zur L 106 Wellersdorfer Straße aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen sowie gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“ von „50“ bzw. „30“ an den im § 1 festgelegten Standorten sowie gemäß § 52 lit. a Z 13b leg. cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „ANFANG“ bzw. „ENDE“ und „ABSCHLEPPZONE“ an den im § 2 festgelegten Standorten in Kraft.

§ 5

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 07.11.2000, Zahl: 6-STVO-445/2000, außer Kraft.

§ 6

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Verein Rosentaler Schluchtenbartl,zHd. Obmann Patrick Mehsnarz, Schulstraße 254, 9181 Feistritz im Rosental;

Vom Veranstalter zu beachten ist:

- Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. **(Abdeckung der „70“ km/h bei km 0,850 bzw. beim 1,585)**
- Die einzelnen **Krampusse sind gut sichtbar mit Nummern zu versehen** und eine Namensliste derselben ist vor Beginn des Laufes den diensthabenden Beamten der zuständigen Polizeiinspektion zu übergeben.
- Der Veranstalter hat für die **Aufstellung der Verkehrszeichen** im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion Sorge zu tragen.
- Während der gesamten Veranstaltung muss der Vereinsobmann, Herr Patrick Mehsnarz, erreichbar sein.
- Der Gefahrenbereich mit rot-weiß-roten **Scherengittern** abzusichern und ausreichend zu beleuchten (**Blinklicht**).
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Straßenanlage von eventuellen Verschmutzungen zu **reinigen** und die Straßenanlage sauber zu hinterlassen.

- Die Gebühren in Höhe von € 14,30 sind **mittels beiliegendem Zahlschein** innerhalb von zwei Wochen zu entrichten.
 - Nach Beendigung der Veranstaltung ist die **Aufstellungs- bzw. Entfernungs meldung an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land** zu übermitteln.
2. Marktgemeinde Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
 3. Polizeiinspektion Feistritz im Rosental, Feistritz 126, 9181 Feistritz iR.;
 4. z.d.A.